

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

---

33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 04.05.2026

Nummer 14

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- › Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 09/2026 vom 04. Mai 2026  
zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit 3-7

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
-------------------------------------------------------------------------

**Landkreis Dahme-Spreewald**  
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 09/2026 vom 04. Mai 2026  
zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit**

**Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel  
und sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln**

Aufgrund der durch die Newcastle-Krankheit weiterhin bestehenden dynamischen Tierseuchenlage werden gemäß § 16a der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)<sup>1</sup>, § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)<sup>2</sup>, § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>3</sup> und § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)<sup>4</sup> nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

**A. Entscheidung**

1. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird im gesamten Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald untersagt.
2. Das Verbot nach Ziffer 1 umfasst insbesondere Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausgestellt, gehandelt, verkauft, getauscht, bewertet, prämiert, vorgeführt oder sonst zu einem gemeinsamen Veranstaltungszweck zusammengeführt werden.
3. Von dem Verbot nach Ziffer 1 werden auch Veranstaltungen erfasst, bei denen Geflügel oder sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel nur zeitweise oder begleitend eingebracht werden, sofern dadurch ein Zusammenführen von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen oder ein erhöhtes Risiko der Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern entstehen kann.

**B. Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 der VwGO<sup>5</sup> in Verbindung mit § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**C. Inkrafttreten**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**D. Hinweise**

1. Anzeigepflicht: Gemäß Art. 84 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter und -halterinnen zur zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen aufgefordert. Ein Merkblatt und weitere Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
3. Die Tierseuchenallgemeinverfügungen Nr. 05/2026, 06/2026 und 08/2026 sind weiterhin gültig.

#### 4. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

Telefonische Erreichbarkeit: 03546 20-1613

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

- Erreichbarkeit per E-Mail: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)

- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

#### **E. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemein-verfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00€ geahndet werden.

#### **Begründung**

##### **I. Sachverhalt**

Die Newcastle-Krankheit (auch Newcastle Disease) ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung für Geflügel und andere Vögel, die durch das Newcastle Disease Virus verursacht wird. Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der klinischen Erscheinungen, die ähnlich der Geflügelpest sind, wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet.

Am 20.02.2026 wurde im Land Brandenburg der erste Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Bislang handelt es sich um insgesamt 47 Ausbrüche in vier Landkreisen Brandenburgs. Betroffen waren unter anderem Masthähnchen-, Mastputen- sowie Legehennenbestände.

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurden bisher 21 Fälle der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, davon 5 in Kleinsthaltungen. Die Restriktionsgebiete mussten aufgrund von weiteren amtlichen Feststellungen bereits mehrfach ausgeweitet werden.

Die in der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes ohnehin für die Geflügelhaltungen in ganz Deutschland bestehende hohe aktuelle Gefährdungslage ist durch die bestehenden Tierseuchengeschehen im Dahme-Spreewald und den anderen bereits betroffenen Landkreisen noch erhöht.

Es ist daher bedeutsam, beim eigenen Geflügel auf Krankheitserscheinungen verstärkt zu achten, die Biosicherheitsmaßnahmen zu erhöhen und einen größtmöglichen Schutz durch die Impfungen aufrechtzuerhalten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby- und Kleinsthaltungen.

Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Alle Vögel (aves) sind empfänglich für das Newcastle-Virus, auch wenn Hühner und Puten besonders betroffen sind. Die Empfänglichkeit besteht somit auch für alle anderen Vogel- und Geflügelarten wie Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden. Auch Taubenauflässe sind hiermit verboten.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerrhaltige Sekrete und Ausscheidungen. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich. Aufgrund der Erkenntnisse des bisherigen Seuchengeschehens ist auch eine Übertragung über die Luft sehr wahrscheinlich.

Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weiterverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des TierGesG im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständige Behörden im Sinne des TierGesG, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen wurde. Die Veterinärbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald nimmt diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf § 16a der GeflPestSchV, auf § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ViehVerkV sowie auf § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG.

Nach § 16a der GeflPestSchV in der alten Fassung mit den dort weiterhin geltenden Regelungen hinsichtlich der Newcastle Krankheit kann die zuständige Behörde in Zeiten erhöhter Seuchengefahr die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie den Handel mit Geflügel ohne vorherige Bestellung verbieten oder von zusätzlichen Auflagen abhängig machen. Eine erhöhte Seuchengefahr ist derzeit aufgrund der nahezu 50 amtlichen Feststellungen der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg gegeben.

Weiter kann die Behörde nach § 4 Absatz 2 ViehVerkV Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. § 4 Absatz 1 ViehVerkV erfasst insbesondere Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh sowie Veranstaltungen ähnlicher Art. Zu den hiervon erfassten Tieren gehören auch Geflügel und sonstige Vögel, soweit sie im Rahmen solcher Veranstaltungen zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, prämiert, vorgeführt oder sonst zu einem gemeinsamen Veranstaltungszweck verbracht werden.

Die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 ViehVerkV liegen ebenso vor. Aufgrund der aktuellen, dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg und der amtlich bestätigten 47 Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind geeignet, dieses Risiko zusätzlich zu erhöhen, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen und Herkunftsbeständen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

Die Anordnungen erfolgen in der Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen.

Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Zudem können Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln kurzfristig und an unterschiedlichen Orten im Kreisgebiet stattfinden.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg und im Landkreis Dahme-Spreewald, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher

Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt.

Die Anordnungen sind geeignet, das Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verringern. Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird verhindert, dass Tiere aus unterschiedlichen Haltungen und Herkunftsbeständen zu einem gemeinsamen Veranstaltungszweck zusammengeführt werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist derzeit nicht ersichtlich. Bloße Hygienebestimmungen, Zugangsbeschränkungen, klinische Eingangskontrollen, Impfstatuskontrollen, Reinigungs- und Desinfektionsauflagen oder freiwillige Empfehlungen könnten einzelne Risiken mindern, würden aber nicht verhindern, dass aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt, transportiert und anschließend wieder in verschiedene Bestände zurückgebracht werden. Auch eine Beschränkung wäre angesichts der amtlich bestätigten 47 Ausbrüche im Land Brandenburg, der aktuellen Ausbreitung des Seuchengeschehens und des nicht abschließend bestimmbar Kreises möglicher Veranstalter und Teilnehmer nicht gleich wirksam.

Die Maßnahmen sind zudem angemessen. Die Allgemeinverfügung greift zwar in die Interessen von Veranstaltern, Vereinen, Züchtern, Händlern, Haltern und sonstigen betroffenen Personen ein, da geplante Ausstellungen, Märkte, Schauen, Wettbewerbe oder ähnliche Veranstaltungen nicht durchgeführt werden können. Diese organisatorischen, ideellen und gegebenenfalls wirtschaftlichen Nachteile treten jedoch hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenprävention zurück.

#### **zu B:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der VwGO<sup>5</sup> in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **zu C:**

Die Bekanntgabe der Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG<sup>6</sup>. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Ein hiervon abweichender Tag kann jedoch, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt C Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Newcastle Krankheit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise

nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 VwVfG des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

**Rechtsgrundlagen:**

- <sup>1</sup> - GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I Nr. 74, ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2005)
- <sup>2</sup> - ViehVerkV - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- <sup>3</sup> - TierGesG - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93)
- <sup>4</sup> - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.18)
- <sup>5</sup> - VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- <sup>6</sup> - VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)